



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der Europäischen Union

# Programm für angewandte Nachhaltigkeitsforschung an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften - PAN HAW BW

## FAQ

Stand: 29.11.2022 (Version 1.1)

### Teilbereich A

Übersicht - Akteure eines Verbundvorhabens (einschl. finanzielle Dimension)

Art des Partners	Kooperationspartner		Assoziierte Partner		
Zuwendungsberechtigt	Zuwendungsberechtigte Kooperationspartner (EFRE + Land)		Nicht zuwendungsberechtigte Kooperationspartner	Zuwendungsberechtigt für eine Landesförderung	
Einrichtung	HAW bzw. DHBW		Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft	Universität bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung	
Finanzierung und Kofinanzierung	EFRE (40% der zuwendungsfähigen Ausgaben) (I)	Landesmittel (60% der zuwendungsfähigen Ausgaben) (II)	Eigenmittel (100%) (III)	Eigenmittel (70%) (IV)	Landesmittel (30% der zuwendungsfähigen Ausgaben) (V)
Grundsätze	Fördervolumen (I + II) beträgt max. 600.000 Euro / Kalenderjahr		Summe (III + IV + V) darf 49% des Fördervolumens der zuwendungsberechtigten Kooperationspartner (I + II) nicht überschreiten		



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## 1. Fördergegenstand / Förderziel

**Frage:** Sind Anträge mit mehreren adressierten Punkten als Beitrag zu den **Nachhaltigkeitszielen des Green Deal** im Vorteil gegenüber Anträgen mit nur ein bis zwei adressierten Zielen?

**Antwort:** Die Anträge werden unter anderem danach bewertet, inwieweit der Nachhaltigkeitsaspekt im Sinne des Green Deal im Zentrum des Vorhabens steht. Für die Bewertung der Höhe des Beitrags zum Green Deal ist die Anzahl der darin adressierten Ziele nicht bedeutsam.

**Frage:** Wieviel Forschung und wieviel Transfer lässt das Förderziel zu vor dem Hintergrund, dass sowohl Forschung, als auch Weiterentwicklung bestehender Forschungsergebnisse, als auch Transfer gefördert werden sollen? Wie ist das entsprechend des **Technologie-Reifegrades** (TRL) einzuordnen?

**Antwort:** Die Vorhaben müssen sowohl Forschung als auch Transfer umfassen. Die Spannweite der abgedeckten Reifegradstufen muss dies entsprechend leisten.

## 2. Begünstigte

**Frage:** Wird zwingend eine Partnerhochschule zur Antragstellung benötigt? In welchen **Konstellationen** darf ein **Verbund** aufgestellt sein?

**Antwort:** Die Minimalkonstellation eines Verbunds besteht aus einer antragstellenden HAW und einem Akteur aus Wirtschaft und Gesellschaft. Darüber hinaus sind alle Konstellationen denkbar, welche weitere HAW, weitere Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft, die DHBW, Universitäten und AUF einbeziehen. Ein Verbund benötigt also nicht zwingend eine Partnerhochschule.

**Frage:** Welche Förderung würde eine Pädagogische Hochschule (PH) in einem Verbund erhalten?

**Antwort:** PH sind weder zuwendungsberechtigte Kooperationspartner (HAW / DHBW), noch zuwendungsberechtigte assoziierte Partner und können daher keine Förderung erhalten. Sie können analog zu assoziierten Partnern aus anderen Bundesländern und EU-Regionen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2) ohne Förderung am Verbund beteiligt sein.

## 3. Bewilligungszeitraum und Förderumfang

### 4. Förderfähige Ausgaben

**Frage:** In der Anlage zu den **Standardeinheitskosten** wird auf ein Formular "Personalaufwendungsübersicht je Mitarbeiter\_Abrechnung" verwiesen. Wo ist dieses zu finden?

**Antwort:** Das Formular wird für die Abrechnung bewilligter Projekte unter dem Drop Down Menü „Projektdurchführung“ zur Verfügung gestellt (<https://2021-27.efre-bw.de/foerderungsuebersicht/pan-haw-bw/>).

**Frage:** Ist mit „**Kofinanzierung**“ (Punkt 3 zweiter Absatz, Einzelaufwurf Teilbereich A) das kofinanzierende Verhältnis zwischen MWK und EFRE gemeint, welches zusammen 100% der geplanten Ausgaben des zuwendungsberechtigten Verbundes deckt oder impliziert das eventuelle Eigenleistungen der nichtzuwendungsfähigen Kooperationspartner, die mit den Ausgaben der zuwendungsfähigen Partnern verrechnet werden und somit die Gesamtfördersumme/-Quote sich verringert?

**Antwort:** Die Kofinanzierung beschreibt hier das Verhältnis von Landes- zu EFRE-Mitteln (60/40) – vgl. auch die Tabelle auf Seite 1.

**Frage:** zu **nicht-investiven Aufwendungen**: Ab wann ist eine Sachausgabe eine Investition? Wie bei BMBF-Anträgen > 800 Euro pro Gerät oder Ausgabe?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

**Antwort:** Die begründete Unterscheidung zwischen investiven und nicht-investiven Sachausgaben wird durch die antragstellende Einrichtung vorgenommen. Maßgeblich ist dabei, ob die Sachausgabe einen operativen Zweck erfüllt, welcher auf das Vorhaben begrenzt ist (nicht-investiv) oder ob die Anschaffung über den Vorhabenzweck hinaus genutzt werden soll (investiv).

**Frage:** Welche Kosten können die Universitäten als assoziierte Partner als Eigenmittel / Eigenanteil geltend machen?

**Antwort:** Personal- und Sachleistungen (z.B. Räume oder technische Ausstattung)

## 5. Partner

**Frage:** Müssen Kooperationspartner aus der Wirtschaft / der Zivilgesellschaft den Antrag für assoziierte Partner ausfüllen oder reicht das LOI?

**Antwort:** Kooperationspartner sind keine assoziierten Partner. Der Antrag für assoziierte Partner (Formular: „FEIH\_PAN\_Teil A\_Antrag\_Anlage A.1 Assoziierte Partner“) ist nur von Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auszufüllen. Für alle unter 2.10.2 (FEIH\_PAN\_Teil A\_Antrag\_Anlage A.1 Assoziierte Partner) erfassten nicht zuwendungsberechtigten Kooperationspartnern/innen eine formlose Absichtserklärung (LOI) dem Antrag beizufügen. Da es bei PAN um angewandte Forschung geht, muss die Fragestellung aus der Wirtschaft / der Gesellschaft sowie die Transferierbarkeit der Ergebnisse deutlich erkennbar sein.

**Frage:** Sind in Teilbereich B „Begleitvorhaben“ Forschungsinstitute einer HAW antragsberechtigt

**Antwort:** Für Begleitvorhaben, Teilbereich B, sind ausschließlich Universitäten und AUF antragsberechtigt.

## 6. Projektauswahl und Antragsverfahren

**Frage:** zur **Qualitativen Vorauswahl** durch die Hochschulen bei Teilbereich A. Besteht prinzipiell die Möglichkeit **mehrerer Anträge** pro Hochschule? Bedeutet das interne Qualitätsprüfverfahren, dass die HS-Leitung die Anträge formal ranken muss oder reicht eine Bewertung im Begleitschreiben?

**Antwort:** Mehrere Anträge pro Hochschule sind möglich. Die Hochschule muss im Begleitschreiben auf das Vorhaben eingehen, die Verbindung zum und den Stellenwert für das Forschungsprofil der Hochschule beschreiben und ausführen, wie das Vorhaben durch die Hochschule unterstützt werden soll.

**Frage:** Müssen die **Kooperationspartner** (Akteure aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft) aus Baden-Württemberg stammen?

**Antwort:** Nein, denn diese Kooperationspartner sind nicht antrags- und nicht zuwendungsberechtigt sind.

### 6.1 Erste Wettbewerbsstufe Projektskizzen

#### 6.1.1 Projektskizzeninhalt

**Frage:** Was ist der Unterschied zwischen der „**geplanten Vorgehensweise**“ und der „**geplanten wissenschaftlichen Vorgehensweise** sowie inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte, Untersuchungskonzept sowie Motivation“ (siehe S. 7 im Einzelaufwurf Teilbereich A)?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

**Antwort:** Unterschieden wird zwischen a. der technischen Vorgehensweise bezüglich der vorgesehenen Managementstrukturen und der Koordination des Verbundvorhabens (geplante Vorgehensweise) und b. der inhaltlich-wissenschaftlichen Vorgehensweise.

**Frage:** Wird die Projektskizze, der Vollertrag, oder werden Teile daraus veröffentlicht?

**Antwort:** Die Inhalte der Projektskizze werden zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form veröffentlicht. Mit der Einreichung der Skizzenunterlagen erklärt die antragstellende Hochschule ihre Zustimmung, dass die Angaben inkl. der dort angegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich an die einbezogenen Fachgutachterinnen und -Gutachter sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und nur im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsprozesses der PAN HAW BW Ausschreibung weitergegeben werden. Siehe dazu auch: [https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/2022-10-17\\_Datenschutzerklaerung-Teilbereich-A.pdf#](https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/2022-10-17_Datenschutzerklaerung-Teilbereich-A.pdf#)

Hiervon abweichend sind im Rahmen des EFRE-Vollertrags einzelne Abfragen enthalten, die für die unveränderte Veröffentlichung bestimmt sind (Name, Ziel und Zusammenfassung des geplanten Vorhabens). Diese Datenfelder sind entsprechend gekennzeichnet. Detaillierte Auskunft gibt die Datenschutzerklärung, die dem EFRE-Antragsformular beigelegt ist.

## 6.1.2 Unterschriften

**Frage:** Welche Unterschriften sind bei der Einreichung der Antragskizze erforderlich?

**Antwort:** Folgende Dokumente bedürfen der Unterschrift:

1. **Antragsskizze** (Datum und rechtsverbindliche Unterschrift der Hochschulleitung der antragstellenden Hochschule, inkl. Stempel der Einrichtung)
2. **(Datenschutz-)Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers** (Ort, Datum, Unterschrift der/des antragstellenden Professorin / Professors sowie Datum, Unterschrift und Stempel der Hochschulleitung)

Alle Unterschriften müssen im Original (**Papierform**) vorliegen. Die **elektronische Form** ist ein Scan (PDF) des unterzeichneten Originals.